

**2020/131 0.04.05.01 Schriftliche Anfrage**  
**Schriftliche Anfrage "Veröffentlichung Beschlüsse Sozialbehörde", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 20.01.04)**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Veröffentlichung Beschlüsse Sozialbehörde" der Sozialbehörde vom 29. Juni 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antwort)
  - Sozialbehörde
  - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
  - Abteilung Soziales

### **Erwägungen**

Die Sozialbehörde unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Veröffentlichung Beschlüsse Sozialbehörde" vom 29. Juni 2020 zur Weiterleitung an das Parlament.

Die Sozialbehörde besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament weiterleitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

### Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Barbara Spiess (SP) ist am 28. April 2020 beim Büro des Parlaments eingegangen:

#### **Veröffentlichung Beschlüsse Sozialbehörde**

*Per 1. Januar 2017 hat der Stadtrat das Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen in Kraft gesetzt. Es stützt sich auf das Öffentlichkeitsprinzip, das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), die zugehörige Verordnung (IDV) sowie Art. 33 lit. d der Gemeindeordnung. Seither sind Stadtratsbeschlüsse grundsätzlich öffentlich, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Reglements ist die Nichtveröffentlichung im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen.*

*Bei den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen präsentiert sich die Lage wie folgt:*

- Die Energiekommission hat mit Beschluss vom 9. Juli 2018 auf Beginn der Legislatur 2018/2022 ein analoges Reglement in Kraft gesetzt und veröffentlicht ihre Beschlüsse seither.*
- Die Schulpflege veröffentlicht ihre Beschlüsse ebenfalls seit Beginn der Legislatur 2018/2022. Ein entsprechendes Reglement fehlt (oder ist nicht auffindbar), doch die Pflicht zur Veröffentlichung ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.*
- Die Sozialbehörde veröffentlicht keine Beschlüsse.*

*Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Weshalb verzichtet die Sozialbehörde auf die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse, soweit dafür keine Ausschlussgründe vorliegen?*
- 2. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Sozialbehörde bei diesem Verzicht?*
- 3. Sofern Rechtsgrundlagen fehlen:*
  - a. Ab welchem Zeitpunkt werden die Beschlüsse der Sozialbehörde veröffentlicht?*
  - b. Ist die Sozialbehörde bereit, ihre Beschlüsse rückwirkend – z.B. seit Beginn der Legislatur 2018/2022 – zu veröffentlichen? Falls ja: seit welchem Datum; falls nein: warum nicht?*

### Formelles

Die schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 49 GeschO Parlament innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewährt.

## **Beantwortung der schriftlichen Anfrage**

Die schriftliche Anfrage "Veröffentlichung Beschlüsse Sozialbehörde" wird wie folgt beantwortet:  
(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

*Frage 1: Weshalb verzichtet die Sozialbehörde auf die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse, soweit dafür keine Ausschlussgründe vorliegen?*

Die Sozialbehörde behandelt im Jahr rund 1'000 Beschlüsse. Die überwiegend grosse Mehrheit davon enthält schützenswerte Personendaten, welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Weil die Beschlüsse der Sozialbehörde aus Datenschutzgründen grossmehrheitlich nicht öffentlich gemacht werden dürfen, wurden bis auf Ausnahmen auch die Beschlüsse zu Sachgeschäften nicht veröffentlicht. Bei den Sachgeschäften handelt es sich beispielsweise um die Konstituierung der Sozialbehörde, Änderungen der Geschäftsordnung der Sozialbehörde, Anpassungen des Handbuchs der Sozialbehörde, Betriebsbeiträge an Institutionen, Leistungsvereinbarungen mit Institutionen und Krippenbewilligungen. Öffentlich einsehbar sind hingegen die Geschäftsordnung, die Kompetenzordnung der Sozialbehörde, das Handbuch des Sozialdienstes sowie das Budget Soziales der Stadt Wetzikon. Änderungen der Geschäftsordnung, des Handbuchs, der Kompetenzordnung und die Betriebsbeiträge sind damit zumindest im Ergebnis öffentlich.

*Frage 2: Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Sozialbehörde bei diesem Verzicht?*

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG regelt den Umfang der öffentlichen Organe mit Informationen (§ 1 IDG). Es bezweckt einerseits, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten (Öffentlichkeitsprinzip), andererseits will es die Grundrechte von Personen schützen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten (Datenschutz). Bei der Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe und oder Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handelt es sich um Personendaten, die gemäss § 3 IDG besonders schützenswert und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Andererseits dürften im Sinne von § 1 IDG und des Öffentlichkeitsprinzips Beschlüsse zu Sachgeschäften durchaus in geeigneter Form veröffentlicht werden.

*Frage 3: Sofern Rechtsgrundlagen fehlen:*

- a. *Ab welchem Zeitpunkt werden die Beschlüsse der Sozialbehörde veröffentlicht?*
- b. *Ist die Sozialbehörde bereit, ihre Beschlüsse rückwirkend – z.B. seit Beginn der Legislatur 2018/2022 – zu veröffentlichen? Falls ja: seit welchem Datum; falls nein: warum nicht?*

Die Sozialbehörde ist bereit, in Zukunft ihre Beschlüsse zu Sachgeschäften in geeigneter Form zu veröffentlichen. Das entsprechende Reglement wird zeitnah erarbeitet.

Da die Beschlüsse der Sozialbehörde bisher nicht öffentlich waren, gibt es keine Unterscheidung in (vertrauliche) Aussprachen und (öffentliche) Beschlüsse. Auf eine rückwirkende Veröffentlichung der unter anderen Prämissen gefällten und abgefassten Beschlüsse verzichtet die Sozialbehörde hingegen.

## **Akten**

- Schriftliche Anfrage Spiess, Veröffentlichung Beschlüsse Sozialbehörde
- Zirkularbeschluss Sozialbehörde vom 29. Juni 2020

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin